

I

01

Herrn Nemitz

**Antrag Drucksache Nr.: 00642/2022 der Fraktion Unabhängige Bürger
Betreff: Steuerbefreiung für Hunde aus Tierheimen - Änderung der Hundesteuersatzung
der Landeshauptstadt Schwerin****Beschlussvorschlag:**

Die Stadtvertretung der Landeshauptstadt Schwerin beschließt, § 6 der Hundesteuersatzung der Landeshauptstadt Schwerin um einen weiteren Punkt "6. Hunde aus Tierheimen" zu ergänzen:

(...)

§ 6**Steuerbefreiung**

Steuerbefreiung wird auf Antrag gewährt für

1. Assistenzhunde im Sinne des § 12e Abs. 3 Behindertengleichstellungsgesetz (BGG) mit Ausbildung und Zertifikat gem. §§ 12f und 12g BGG;
2. Hunde, die zum Schutz und zur Hilfe Blinder, Gehörloser oder Schwerhöriger benötigt werden; die Steuerbefreiung wird von der Vorlage des Schwerbehindertenausweises mit den dort eingetragenen Merkzeichen "Bl", "aG", "Gl", "G" oder "H" abhängig gemacht;
3. Diensthunde, die ausschließlich zur Erfüllung öffentlicher Aufgaben benötigt werden;
4. Sanitäts- und Rettungshunde, die von anerkannten Sanitäts- oder Zivilschutzeinrichtungen gehalten werden;
5. Hunde, die zur Bewachung von Herden gehalten werden;
6. Hunde aus Tierheimen.

(...)

Aufgrund des vorstehenden Beschlussvorschlags nimmt die Verwaltung hierzu Stellung:

1. Rechtliche Bewertung (u.a. Prüfung der Zulässigkeit; ggf. Abweichung von bisherigen Beschlüssen der Stadtvertretung)**Aufgabenbereich: Eigener Wirkungskreis**

Der Antrag ist zulässig.

Nach § 7 Abs. 3 der Hundesteuersatzung wird die Steuer auf Antrag auf ein Viertel ermäßigt für Hunde, die aus dem Tierheim in Schwerin übernommen werden; die Ermäßigung gilt für 36 Kalendermonate und beginnt am Ersten des Monats, der dem Beginn der Hundehaltung folgt.

Diese Ermäßigung bezieht sich ausschließlich auf Hunde aus dem Schweriner Tierheim, weil nur dessen Aufgabenerfüllung unmittelbar im städtischen Interesse liegt. Für eine Gleichstellung auch aller anderen Tierheime in Deutschland und aus anderen Ländern fehlt es an einem hinreichenden Motiv für die Landeshauptstadt Schwerin. Auch würde eine grundsätzliche Steuerbefreiung für Hunde aus Tierheimen, gleich welcher Herkunft, der gewollten Entlastung des Schweriner Tierheimes durch Vermittlung von Hunden entgegenwirken. Zu bedenken ist ferner, dass nach der vorgeschlagenen Regelung Hunde aus anderen Tierheimen (auch aus anderen Ländern) oder über Tierschutzorganisationen zunehmend nach Schwerin vermittelt werden könnten. Entsprechende Anfragen gab es in der Vergangenheit bereits. Die vorgeschlagene Regelung könnte insoweit einen Fehlanreiz setzen.

Es wird eingeschätzt, dass die Motivation, einen Hund aus dem Schweriner Tierheim zu übernehmen, wenn es dafür eine Steuerbefreiung gäbe, höher sein könnte als nach der jetzigen Regelung, die eine zeitlich befristete Steuerermäßigung auf ein Viertel gewährt.

Insoweit würde eine Steuerbefreiung eine ordnungsrechtliche Steuerungsfunktion entfalten und den Kostendruck beim Tierheim resp. den Bedarf an Bezuschussung durch die LHS möglicherweise reduzieren.

2. Prüfung der finanziellen Auswirkungen

Art der Aufgabe: Pflichtige Aufgabe

Kostendeckungsvorschlag entsprechend § 31 (2) S. 2 KV: Im Antrag enthalten.

Einschätzung zu voraussichtlich entstehenden Kosten (Sachkosten, Personalkosten):

Aktuell sind 5 Hunde nach Übernahme aus dem Schweriner Tierheim steuerermäßigt. Ein dreistelliger Steuerbetrag würde bei einer Befreiung jährlich ausfallen.

3. Empfehlung zum weiteren Verfahren

Verweisung in die Ausschüsse

Der Antrag sollte dahingehend geändert werden, dass nur Hunde aus dem Schweriner Tierheim steuerbefreit werden. Zugleich sollte die vollständige Steuerbefreiung befristet werden (Vorschlag: 3 Jahre)

Silvio Horn